



Einschreiben

Der Schweizerische Bundesrat
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 8. März 2018

Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 71 VwVG gegen das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte,

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz reicht hiermit eine Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 71 VwVG gegen das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit folgenden Begehren ein:

1. Der Bundesrat soll das UVEK anweisen, den Betreibern der AKWs Beznau I und II die Betriebsbewilligung zu entziehen;
2. Der Bundesrat soll das UVEK anweisen, bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsentscheides über die Erhöhung der Maximaldosis für die Ausserbetriebnahme auf eine Teilrevision der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung zu verzichten.

Formelles

Gemäss Art. 71 Abs. 1 VwVG kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Die Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 71 VwVG kann sich gegen jedes Handeln oder Unterlassen einer Bundesbehörde richten.

Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen Handlungen resp. Unterlassungen des UVEK, nämlich den Verzicht auf den Entzug der Betriebsbewilligung für die AKWs Beznau I und II sowie die vorgesehene Teilrevision der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung. Folglich ist der Bundesrat als Aufsichtsbehörde des UVEKs gestützt auf Art. 8 Abs. 3 RVOG für die vorliegende Aufsichtsbeschwerde zuständig.



Materielles

Zu Begehren 1:

In der Erdbeben-Analyse vom 7. Juli 2012 (Seite 36) rechnet die Aufsichtsbehörde ENSI vor, dass bei einem grossen Erdbeben mit einer Jahresdosis von bis zu 78 Millisievert zu rechnen ist. Diese Dosisexposition verletzt den Artikel 4 des Kernenergiegesetzes (KEG), welcher verlangt, dass «gegen eine unzulässige Freisetzung radioaktiver Stoffe sowie gegen eine unzulässige Bestrahlung von Personen im Normalbetrieb und bei Störfällen Vorsorge getroffen werden müssen» und dabei die «Langzeitfolgen auf das Erbgut zu berücksichtigen» sind.

Das UVEK hat seine Aufgabe zum Schutz der Bevölkerung, die ihm mit der Betriebsbewilligungspflicht gemäss KEG zukommt, nicht wahrgenommen. Das Wissen, dass bei grossen Erdbeben mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit von 1:10'000 78 Millisievert Jahresdosis erreicht werden können, hätte unmittelbar zu einem Entzug der Betriebsbewilligung führen müssen, denn:

- eine Jahresexposition von 78 Millisievert hat gemäss Strahlenschutzexperten eindeutig Auswirkungen auf das Erbgut. Sie würde das Krebsrisiko erhöhen und zu vorzeitigen Todesfällen in der Bevölkerung innerhalb von 50 Jahren führen. In 20 bis 30 km Umgebung von Beznau würden tausende Personen Gesundheitsschäden erleiden bzw. vorzeitig sterben. Die Jodtabletten zum Schutz vor Schilddrüsenkrebs müssen deshalb gemäss Jodtablettenverordnung bereits bei einer effektiven Dosis von 2 mSv in 2 Tagen eingenommen werden.
- bei einer Jahresexposition von 78 Millisievert muss die Bevölkerung umgesiedelt werden. Gemäss Eidg. Kommission für ABC-Schutz wird bereits bei einer erwarteten Jahresexposition von 20 Millisievert im Folgejahr eines Atomunfalls eine Evakuierung eingeleitet. Wenn die Bevölkerung ihre Heimat verlassen muss, wird der Schutz von Mensch und Umwelt, welcher das Kernenergiegesetz sicherstellen will, eindeutig verletzt.
- der Dosisgrenzwert wird in Art. 3 der Ausserbetriebnahmeverordnung für Erdbeben, die zwischen einmal alle 100 bis alle 10'000 Jahre zu erwarten sind, bei 1 Millisievert festgelegt. Gemäss Art. 3 Ausserbetriebnahmeverordnung ist ein Atomkraftwerk «unverzüglich vorläufig ausser Betrieb zu nehmen», wenn «die Dosisgrenzwerte nach Artikel 94 Absätze 3-5 und 96 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung nicht eingehalten werden».
- die Erdbebensicherheit kann zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht abschliessend beurteilt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass die Auslegung der AKW ungenügend ist. Bereits in den 1990-er Jahren hatte die Nagra festgestellt, dass die ursprünglich angenommene Erdbebengefahr unterschätzt wird. Das bestätigte die sogenannte Pegasos-Studie im Jahr 2004. Diese Studie wurde jahrelang unter Verschluss gehalten und dann während 12 (!) Jahren überprüft (Pegasos-Refinement). Die Betreiber haben bis 2020, also 22 Jahre nach Feststellung des Missstandes, Zeit nachzuweisen, dass ihre AKWs richtig ausgelegt sind und der neu eingeschätzten Gefährdung standhalten.
- es fehlt auch der Nachweis, dass der Schutz der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung beim Absturz von grossen Flugzeugen auf die AKW oder grossen Überschwemmungen bei AKW sicher gestellt ist. In beiden Bereichen ist die Situation unklar, weil weitere Studien ausstehen.



- es handelt sich bei den alten Atomkraftwerken um das mit Abstand grösste Einzelrisiko, das in der Schweiz vorhanden ist, wie das Bundesamt für Zivilschutz in seinen Gefährdungsanalysen («Katanos») von 1995 aufzeigt.

Folglich hat das UVEK durch das Unterlassen des Entzugs der Betriebsbewilligungen für die AKWs Beznau I und II Art. 67 KEG verletzt.

Zu Begehren 2:

Das UVEK hat am 10. Januar 2018 die Vernehmlassung zur Erhöhung der Maximaldosis für die Ausserbetriebnahme eröffnet. Exakt in diesem Punkt läuft gegen die Aufsichtsbehörde ENSI ein Verfahren. Fünfzehn Anwohner/innen hatten zusammen mit Verbänden eine Beschwerde gegen die oben beschriebene Nichteinhaltung der Dosisgrenzwerte eingereicht. Der Schriftenwechsel zu diesem Verfahren liegt beim Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid. Anstatt die Klärung durch die obersten Gerichte abzuwarten, greift das UVEK nun ein und schlägt vor, die geltenden Dosisgrenzwerte von 1 auf 100 Millisievert anzuheben und so den Schutz der Bevölkerung massiv zu schwächen. Das UVEK versucht damit, die bisherige umstrittene Praxis des ENSI auf Verordnungsstufe festzuschreiben, obwohl über die Frage der Rechtmässigkeit dieser Praxis ein Gerichtsverfahren rechtshängig ist. So schreibt das UVEK in den entsprechenden Vernehmlassungsunterlagen selbst, dass aufgrund des hängigen Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht umgehend wieder Rechtssicherheit hergestellt werden müsste und die bisherige Praxis des ENSI auf Verordnungsstufe klar und eindeutig abgebildet werden sollte (vgl. Erläuternder Bericht, S. 3). Doch ganz im Gegenteil liegt es am zuständigen Bundesverwaltungsgericht und nicht am Verordnungsgeber, hier Rechtssicherheit zu schaffen. Durch den Versuch, vor Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils über die Rechtmässigkeit der strittigen Praxis diese auf Verordnungsstufe festzuschreiben zu wollen verletzt das UVEK somit den rechtsstaatlich zentralen Grundsatz der Gewaltenteilung.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz